Basel, 24. September 1921. № 39 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junger, verheirateter **Küfermeister,** in allen Kellerarbeiten durchaus erfahren, sucht passendes Engagement in grösserer Konsumgenossenschaft. Verfügt über alle nötigen Werkzeuge. Sich wenden an Herr J. Dettwyler (Sohn), Küfer, Bex les Bains.

Junger, 18jähriger Bursche sucht Stelle als **Magazinergehilfe.** Eintritt sofort. Offerten an Alfred Schnellmann, Nuolerstr., Wangen (Schwyz).

Packer, Magaziner und Eierleuchter, mit allen Speditionsarbeiten vertraut, sucht per 1. oder 15. Oktober Stellung in Konsumverein. Gefl. Offerten unter Chiffre P. F. 245 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, strebsames **Ehepaar** wünscht auf 1. Januar 1922 eine gutgehende **Konsumfiliale** zu übernehmen. Zweijährige Praxis vorhanden. Offerten unter Chiffre W. B. 290 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Intelligente Tochter, 24 Jahre alt, tüchtig im Rechnen, welche in einem Konsum tätig, sucht Stelle als **II. Verkäuferin** auf Lebensmittelbranche per 1. Dezember oder nach Uebereinkunft. Offerten gefl. unter Chiffre J. B. 295 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kautionsfähige Tochter sucht Stelle als **Verkäuferin** in Filiale. Zeugnisse über langjährige Dienstzeit als selbständige Verkäuferin vorhanden. Offerten erbeten unter Chiffre B. B. 296 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Strebsamer Jüngling, der seine kaufm. Lehre in grösserer Konsumgenossenschaft absolviert und die kaufm. Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, sucht auf 1. November 1921 Engagement in Konsumverein. Bewerber ist sowohl mit sämtlichen Bureauarbeiten wie Buchhaltung und Korrespondenz, als auch mit dem Magazin- und Speditionswesen bestens vertraut. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre K. G. 297 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen

Ein noch gut erhaltener

zweiräderiger Brotwagen

mit Brotkiste. Zu besichtigen beim

Konsumverein Rüti-Tann.

GEMÜSE

aller Arten, in kleineren und grösseren Quanten, offeriert

Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.) Kerzers

Telephon 12 ⁘ Preiskurant verfügbar

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis IIIb.

(Oberwallis)

Einladung zur Herbstkonferenz

Donnerstag, 29. September 1921, vorm. 10 Uhr, im Restaurant Walther, in Selkingen/Biel, Goms.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz.
3. Mitteilung betreffend Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung, Einfuhrbeschränkungen und Zolltarif.
4. Anleitung zur Ausfüllung des Kriegssteuerformulars.
5. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
6. Verschiedenes.

Wir erwarten recht zahlreiche Beteiligung.

Naters, den 15. September 1921.

Für den Kreisvorstand IIIb:
Der Präsident: **Imesch.**
Der Aktuar: **L. Eggel.**

NB. Die Fahrten erfolgen per Automobil und sind gratis. Die Teilnehmer wollen sich beim Kreisaktuar prompt anmelden!

Buchhandlung

des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
BASEL, Tellstrasse 62

In neuer zweiter Auflage erschienen:

Gide und Rist

Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen

Broschiert Fr. **9.50,** gebunden Fr. **11.—**

Ferner offerieren wir:

Anthologie coopérative, von Prof. Totomiantz à Fr. **7.20**

La République Coopérative, von E. Poisson » **3.35**

Les Sociétés coopératives, von C. Gide,
broschiert » **5.—**
gebunden » **7.50**

Geschichte der Konsumentenorganisation, von Prof. Totomiantz à Fr. **3.50**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXI. Jahrgang | Basel, den 24. September 1921 | No. 39

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Ernüchterung! — Im Namen der Solidarität. — Grundsätzliches zur Theorie und Praxis des Konsumvereinswesens. — Die christliche Genossenschaftsinternationale. — Die Société coopérative de consommation „La Ménagère" in Vevey im Jahre 1920/21. — Grundsätzliches zur Verfassung der eingetragenen Genossenschaft. — Eisenbahner und A. E. V. — **Volkswirtschaft:** Der schweizerische Getreidebau. Die monopolisierten Lebensmittel. Zolltarifkommission und provisorischer Zolltarif. — **Aus unserer Bewegung:** Jona, Konsumverein Trogen-Wald-Speicher. — **Verbandsnachrichten.** — **Mitteilungen der Redaktion.**

Führende Gedanken.

Der einzige Weg.

Was man bearbeitet, soll man gründlich kennen, auch das Theoretische an der Sache. Wenn jemand dich etwas tun heisst, so setzt das voraus, dass er die Denkarbeit schon bereits getan, alles abgewogen und sich für etwas Bestimmtes entschieden hat. Du musst es ausführen, weil es dein Ressort ist. Aber das eine darfst du dir nicht verhehlen, dass zehn Jahre Erfahrung auf solche Art erworben, nicht so viel fördern, als wenn du einen Teil dieser Arbeiten selbst durchdacht und dir selbst einen Plan gemacht hättest. Der einzige Weg vorwärts zu kommen, ist, deiner Arbeit einen Boden und Hintergrund zu geben, sie aus dir herauswachsen zu lassen, dann wirst du auch wissen, was du zu tun hast, auch ohne dass man dich es ständig heissen muss. Dann wirst du auch manchmal zu dem, der dir sonst sagt, was du zu tun hast, gehen und ihm einen Vorschlag machen können. Wenn du über etwas nachdenkst, sieh es dir von einer gewissen Distanz an, stelle es unter einen weiten Gesichtswinkel, nicht bloss zu deinem Arbeitsgebiet, sondern auch zu allem, was damit irgendwie zusammenhängt. Suche das ganze Gebälk zu erfassen, von dem deine Arbeit nur ein Verbandholz ist. Suche die Ursachen zu ergründen, von denen deine Arbeit der Effekt ist, und die Folgeerscheinungen zu berechnen, die aus deiner Arbeit als Ursache entspringen könnten. Vor allem suche dir das eine klar zu machen: warum muss man etwas auf bestimmte Weise machen und nicht auf eine andere?

Grabisch: Aus Kontor und Praxis. Verlag Curtius, Berlin.

Ernüchterung!

Noch tönt in vielen Ohren nach, was ungefähr von Ende 1918 bis ins Jahr 1920 hinein schlagwortmässig durch die Länder hallte: jetzt muss sozialisiert werden! Vom Kriege her wussten wir ja, dass einfach kommandiert und dann die schwierigsten Aufgaben durchgeführt wurden; demgemäss hätten auch wir an das Sozialisierungskommando glauben müssen, aber dazu sind wir eben doch nie gelangt, weil selbst ein nur flüchtiger Blick auf die Tatsachen, die wirklich gross und breit genug vor uns standen — viele schlossen vor ihnen einfach die Augen, um den Mund ungehindert verkünden lassen zu können, was er gerne aussprach —, erkennen liess, dass dieses Problem eine kurzfristige Lösung gar nicht zulässt. An unseren Orten, d. h. in der genossenschaftlichen Presse oder bei der Propagandatätigkeit in den Konsumvereinen liessen wir immer erkennen, dass wir die Sozialisierung als eine strenge Entwicklungsfrage auffassten, als eine Frage zwar, in welcher erfreulicherweise das Genossenschaftswesen eine starke Triebkraft bedeutet, weil es doch die einwandfreiesten gemeinwirtschaftlichen Leistungen aufweisen vermag.

Weder haben wir erwartet, dass die bezüglichen Auffassungen von den Sozialisierungshexenmeistern und ihrer ausgedehnten Gemeinde gewürdigt, noch dass von den grossen Worten zur einfachen Tat geschritten, das heisst, den Konsumvereinsbestrebungen erhöhte Unterstützung zuteil werde. Die Zeit, der die raschen Umwälzungstheorien geschenkt waren, wollte jedoch von langsameren Mitteln nichts wissen, und so mussten wir uns auf eine Zeit vertrösten, welche dem Wirklichkeitssinn gerechter werden konnte. Sie ist angebrochen, und wenn sie nun in einem beklemmenden Düster liegt, so ist es die Schuld derjenigen, die alles auf einmal wollten, statt sich, um es mit einer vielgebrauchten Redewendung zu sagen, mit Abschlagszahlungen zu begnügen. Bei genügender Einsicht und beim Willen, das einfachste nicht zu unter-

lassen, was die Profitwirtschaft zurückdrängen konnte, müsste unsere Konsumvereinsbewegung in letzter Zeit einen beträchtlichen Aufschwung genommen haben. Weil das natürliche nicht eingetreten ist, bleibt uns einstweilen vieles zu wünschen übrig, und deshalb dürften neuerdings einige Feststellungen über die Kräfte die das Wirtschaftsleben beherrschen, angebracht sein, nicht zuletzt in der Meinung, dass sie erstens zum Nachdenken und zweitens zum zweckmässigen Handeln anregen sollten. In einer Schrift,* die vorwiegend politischen Charakter hat, aber auch die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens beachtet, streift Nationalrat Herman Greulich auch die Sozialisierungsfrage und da er dabei auch an die Genossenschaften denkt, gewinnt seine Aeusserung für uns besonderes Interesse. Greulich führt da u. a. folgendes aus:

«Wer soll sozialisieren? Der Staat, sagen die Einen. Die Arbeiterschaft mit ihren Räten, sagen die andern. Freie Genossenschaften, sagen Dritte. Der Staat vermehrt dabei seine Bureaukratie und stärkt seinen Herrschaftscharakter, erwidern die Einen. Die Arbeiterschaft entbehrt der Fachleute und beutet die Gruben nur im eigenen Interesse aus, antworten die andern. Freie Genossenschaften machen ein kapitalistisches Monopol daraus, entgegnen die Dritten. So streiten die Anhänger der Sozialisierung. Natürlich kommt dabei gar nichts zustande.

«Seien wir uns doch klar über die Sachlage. Die Staaten, welche die einzig umfassende Organisation der Bevölkerung gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft bilden, sind durch den verbrecherischen Weltkrieg noch mehr Bettler geworden, als vorher schon. Das Industriekapital ist durch die Weltkrise stark erschüttert. Aber das Finanzkapital, der Hauptrepräsentant des Kapitals, ist heute mächtiger als je. Es denkt nicht ans Absterben, es steht denen, die höhere Stufen der kapitalistischen Wirtschaft anstreben, bereitwillig zur Verfügung. Ein Beispiel dafür ist Hugo Stinnes, der 70 der grössten Zeitungen Deutschlands und Oesterreichs aufkaufen konnte und daneben ein grossartiges kapitalistisches Gesamtunternehmen errichtete. Der Kapitalismus kann und muss noch höhere Wirtschaftsstufen erreichen, bis er und das allgemeine Bewusstsein zur Sozialisierung reif ist.

«Man kann nicht Industrien sozialisieren, in denen Dutzende von Betrieben sich gegenseitig Konkurrenz machen. Noch dazu, ohne sich über die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe und über den schlanken Absatz versichert zu haben. Und man kann sie nicht in einem Lande sozialisieren, während in allen Ländern noch die kapitalistische Wirtschaft fortdauert. Am allerwenigsten kann man damit in der Schweiz beginnen, deren Industrie in so hohem Grade für die Ausfuhr arbeitet. Und man kann nicht mit der Industrie allein eine Bedarfswirtschaft einführen für die Gesamtbedürfnisse der Bevölkerung. Die Wirtschaft ist ein Ganzes und muss als solches festgehalten werden.

«Die Vorarbeiten für Industrie, Handel und Verkehr zu einer bessern, d. h. für die Gesellschaft vorteilhaftern Wirtschaftsform hat der Kapitalismus noch zu vollbringen.»

Greulich skizziert dann diese Vorarbeiten, die eine Rationalisierung der Industrie, Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die geeigneten Betriebe mit Aufstellung gleichartiger Typen für die Halbfabrikate oder Maschinenteile, gemeinsame Versuchslaboratorien, gemeinsamen Bezüge der Roh- und Hilfsstoffe, einheitliche Organisation des Absatzes bezwecken. Dann erwähnt Greulich einen Umstand, der seiner Meinung nach von den Kommunisten gar nicht, von vielen Sozialisten zu wenig beachtet wird: «Es betrifft das Bewusstsein der Arbeiter gegenüber den grossen Veränderungen in der Wirtschaft, das ihnen nur sehr langsam nachfolgt.»

Angesichts dieser Tatsache hat Greulich die Auffassung, dass es mit der Gemeinwirtschaft da anzufangen gelte, «wo die Privatwirtschaft wirklich versagt und wo die weitesten Kreise (nicht nur die Arbeiter) ein lebhaftes Interesse an einer Aenderung haben.» Er nennt die Wohnungsfrage, die durch Ueberführung des Baugrundes der Städte und ihres näheren Umkreises in Gemeindeeigentum und durch bedarfsmässige Beschaffung von Wohnungen in Gemeinwirtschaft der Lösung entgegengeführt werden könnte. Was uns aber besonders interessiert, ist die folgende Aeusserung:

«Eine weitere Aufgabe, die bald an die Hand genommen werden könnte, ist die Beschaffung von Lebensmitteln, Bekleidung und Brennstoffen durch Gemeinwirtschaft. Ein weiteres Feld steht hier der genossenschaftlichen Tätigkeit und zwar zu einem schönen Teile in Verbindung städtischer und landwirtschaftlicher Genossenschaften offen. Wieviel schmarotzende Zwischenglieder können dadurch beseitigt werden! Zwischen Arbeitern und Bauern liesse sich ein freundlicheres Verhältnis herbeiführen durch direkten Verkehr der beidseitigen Genossenschaften. Ja, es wäre dadurch möglich, auch Betriebsgenossenschaften der Bauern mit rationellerer Wirtschaft zustande zu bringen mit Benützung arbeitsparender Maschinen und andern technischen Hilfsmitteln, die dem einzelnen Kleinbauer unerreichbar sind.»

Angesichts der Spannung, die heute wieder besonders scharf zwischen Bauern und Arbeitern besteht, bedeutet selbst noch das, was Greulich als näherliegend ansieht, ein Stück Zukunftsmusik. Es braucht ja nicht jahrzehntelang zu dauern, aber wenn es in absehbarer Zeit in Wirklichkeitsmusik übergehen soll, so ist mindestens notwendig, dass die Unmöglichkeitstheorien, an denen sich heute noch allzuviele ergötzen, einer nüchternen Beurteilung weichen. Dann wäre schon erheblich viel gewonnen, denn die bereits tatsächliche Gemeinwirtschaft, wie sie das Genossenschaftswesen darstellt, könnte dann mehr erhalten, als man ihr jetzt gibt. Und der sich heute sehr blähende Privathandel müsste härter verspüren, dass einer da ist, der ihm den Meister zu zeigen vermag. Sobald die organisierten Konsumenten, also die Genossenschafter, ihre Konsumkraft den Konsumvereinen geben und letztere nicht vergessen, dass ihr Rückgrat der Verband schweiz. Konsumvereine ist, ist ein wesentlicher Schritt nach dem Ziel, das Sozialisierung heisst, getan.

Wir freuen uns, dass hinsichtlich der Beurteilung der Sozialisierungsfrage eine Ernüchterung zu konstatieren ist. Bei Greulich brauchte sie nicht einzutreten, denn er hatte sich dem Umwälzungsrausche nicht überlassen, sondern jederzeit die Tatsachen beachtet. Wenn er nun sagt, dass ein neues Geschlecht die grösseren Aufgaben zu lösen habe, so will er, dass die heutigen Menschen das nicht versäumen dürfen, was sie an bescheidenen Aufgaben ausführen können.

* Herman Greulich: «Der Weg zum Sozialismus», Verlag W. Trösch, Olten.

Im Namen der Solidarität

macht die «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» unter dem Stichwort «Ein Wettrennen und die Zuschauer» folgende Glossen:

«Die allgemeinen «neutralen» Konsumvereine wollen bekanntlich die gesamte Wirtschaft aller Länder vergenossenschaftlichen. Und um die internationalen Bande stärker zu knüpfen, sind sie anfangs dieser Woche in Basel aus verschiedenen Ländern zusammengekommen. Fast gleichzeitig, d. h. am letzten Sonntag haben auch die christlich-sozialen Konsumvereine in Zürich getagt, ebenfalls international, und sie haben eine «Internationale Konföderation der Genossenschaftsverbände» gegründet mit dem Zweck, die gesamte Volkswirtschaft aller Nationen nach christlichen Grundsätzen genossenschaftlich zu organisieren. Die «neutralen» und die «christlichen» Genossenschaften rennen also dem gleichen Ziele zu. Ob die eine oder andere Partei das Ziel erreicht? Oder ob beiden vorher der Schnauf ausgeht? Oder ob vielleicht nicht beim Rennen die eine Internationale der andern Internationale ein Bein stellt? Die Friedensorganisationen sich bekriegen? Wir werden unterdessen bemüht sein, ihr Ziel immer etwas weiter wegzutreiben, weil wir die Nutzlosigkeit des Rennens erkennen: es ist nicht die Gemeinwirtschaft, die uns jetzt nottut, sondern die äusserste Ausnützung der Arbeitskraft, die nur möglich ist in Selbständigkeit und Solidarität.»

Wir wundern uns nur, dass sich die Spezereihändlerin so viele «oder» leisten muss, bis sie in ihrem letzten Worte zur Andeutung gelangen kann, die Spezereihändlerbestrebungen beruhen auf Solidarität. Ehe den Genossenschaften der «Schnauf» ausgegangen ist, scheint man auf jener andern Seite die Erkenntnis dessen verloren zu haben, was man ist. Solidarität, die dem Volke oder doch grossen Volksschichten frommt, frommt wahrscheinlich den Krämern nicht.

Grundsätzliches zur Theorie und Praxis des Konsumvereinswesens.

Referat von Dr. H. Faucherre,
gehalten an der Jahresversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter vom 19. Mai in Bern.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die Anforderungen, welche an einen Konsumverwalter gestellt werden, sind demnach grosse und lassen sich wie folgt spezifizieren:

1. Er muss die Ueberzeugung haben, dass die privatkapitalistische Betriebsweise durch die genossenschaftliche Organisation vorteilhaft abgelöst werden kann, und er muss durch seine unverdrossene Tätigkeit diesen Beweis erbringen.
2. Muss er daneben ein guter Verwaltungsmann sein und
3. muss er Rückgrat und Unabhängigkeit, auch politische, nach allen Seiten wahren.

Als Genossenschafter muss er dann vor allem besitzen: Liebe, Herzensbildung und fähig sein, zur Opferbereitschaft im Dienen für andere.

Um das zu besitzen oder zu erringen, muss der Verwalter, trotz schwierigen Verhältnissen, wirtschaftlicher Krise und Sorgen um den Preisabbau, heute ganz besonders Zeit und Musse finden, den genossenschaftlichen Geist in sich aufzunehmen. Nur das gibt Mut, Kraft und den nötigen Opferwillen, das äusserste an Kraft in dieser Zeit der wirtschaftlichen Not auszugeben, um die Situation zu retten.

Von diesem Geist der Verwalter muss etwas überspringen auf ihre Mitarbeiter und Behörden, und davon berührt und durchdrungen müssen auch die Konsumenten werden.

Unser gesamtes Propagandawesen muss mit der Zeit auf einen neuen Boden gerückt werden und zwar in Wort und Schrift.

Es ist heute nicht möglich, in diesen allgemeinen Umrissen auf dieses grundlegende Postulat näher einzutreten, nur eines möchte ich schon jetzt fixieren: behalten wir das Gute vom kapitalistischen Wirtschaftssystem, vermeiden wir jedoch, das Schlechte und Schädliche allzu eifrig nachzuahmen, mit andern Worten: weniger Reklame, dagegen mehr genossenschaftliche Erziehung.

* * *

Je nachdem wir die Genossenschaftsbewegung mehr als wirtschaftlich-materielle Bewegung ansprechen oder als den realen Ausdruck einer eminent geistigen Idee, so wird auch das Verhältnis von Verein zu Verband ein total anderes.

Dass bei verschiedenen Vereinsverwaltungen der mechanisch-materielle Ungeist mehr vorherrscht, als die rein genossenschaftliche Sache, das zeigt sich im Kapitel «Verbandstreue», das in unserer Verbandsgeschichte an Umfang zunimmt, aber leider nicht immer nur helle und freudige Seiten aufweist.

Wenn wir in einem kürzlich erschienenen Kreisbericht lesen: «Zuviele Aufträge gehen an unsere Konkurrenz, den Privathandel, und zwar bei weitem nicht immer zu vorteilhaften Preisen, man spielt sogar die Preisofferten des Verbandes aus, um von der Konkurrenz Preisunterbietungen zu erhalten»; wenn wir derartiges lesen müssen, so zeigt uns das mit erschreckender Deutlichkeit, dass die genossenschaftliche Einsicht und Kenntnis für den organischen Aufbau unserer Bewegung bei vielen unserer berufenen Führer noch schwach und gering ist, und das Einfühlen des Teils in das organische Ganze noch nicht genügend begriffen wird.

Da viele darauf verzichten, sich an das alte Wort zu binden:

Halt' dich zu deinen Genossen,
So bleibst du unverdrossen,

so erkennen wir in diesem Verhalten einen gewissen Stolz oder Eigendünkel, sich möglichst unabhängig von der eigenen Zentrale zu halten.

Die nämlichen Führer aber beklagen sich bitter darüber, wenn die organisierten Konsumenten nicht treu zur Sache stehen, und sie sind sofort dazu bereit, über sie den Stab zu brechen.

Sobald wir uns mit etwas Liebe und Verständnis in den genossenschaftlichen Geist und die genossenschaftlichen Ideen versenken würden, müssten wir erkennen, dass der Konsumverein, so wie er uns heute entgegentritt, nicht Endziel, sondern bloss Etappe auf dem Wege zur Vollgenossenschaft sein kann, und zwar der Vollgenossenschaft, die Produktion, Konsumation und Siedelung umfasst.

Dass die genossenschaftliche Siedelung, die sich der Vollgenossenschaft nähert, keine Utopie ist, das beweist ihnen das Freidorf!

Behalten wir das Endziel unserer Bewegung konsequent im Auge, — dass das nicht der Fall ist, ist leider ein Merkmal unserer in sich zerrissenen Zeit — dann eröffnen sich uns auch ernsthafte Mittel und Wege, wie wir endgültig hinausgelangen können aus der wirtschaftlichen Misere, die in letzter Linie nicht in den überfüllten Magazinen und der Sorge um den Preisabbau zu suchen ist, sondern im Mangel an Kapital.

Neben dem Spesenabbau, der genossenschaftlichen Einfachheit und der bis ins kleinste gehenden Sparsamkeit, ist es das Kapitalbildungsproblem, das im Zentrum liegt, sowohl in bezug auf die soziale und wirtschaftliche Erstarkung unserer Bewegung, als auch in bezug auf die notwendige Erziehung des einzelnen Konsumenten zum Genossenschafter.

Die Kapitalbildung im Konsumverein kann erfolgreich nur im engsten Zusammenspiel mit der Rückvergütung erfolgen. Meine Stellungnahme zum Rückvergütungsproblem ist Ihnen bekannt. Ich betrachte die Beibehaltung einer bescheidenen Rückvergütung als unumgänglich notwendig und zwar sowohl im Interesse für die Hauswirtschaft des einzelnen Konsumenten, als auch für das Gedeihen unserer Genossenschaftsbewegung. Die Rückvergütung muss in den Genossenschaften als Sparguthaben der Konsumenten kapitalisiert werden, dann werden wir in kurzer Zeit billiges Kapital im Ueberfluss haben.

Dagegen halte ich die bis heute praktizierte Verzettelung der Rückvergütung als einen Schaden, der nicht tief genug beklagt werden kann. Diese Verzettelung, eine Konzession an den Egoismus des Einzelnen, lag auch gar nie im Sinn und Geist der Rochdaler Pioniere. Dass wir vom guten Wege abgewichen sind, zeigt die Mangelhaftigkeit unseres genossenschaftlichen Erziehungssystems, das zum grossen Teil darauf abstellt, es den Konsumenten möglichst bequem zu machen, dem Konsumverein beizutreten. Das ist wiederum mehr Reklame, als Erziehung. Erziehung aber setzt nicht zum mindestens auch Wille zum Opferbringen voraus, ein Postulat, das allerdings in unserer Zeit des masslosen Begehrens nicht sehr populär erscheint.

Hier aber müssen wir wieder einsetzen. Den Konsumenten dazu bewegen, die Rückvergütung als Mittel zum Kapitalisierungsprozess hinzugeben, wird aber nur möglich sein, wenn wir ihn zum Verständnis der Bedeutung der Vollgenossenschaft bringen, von der der Konsumverein erst ein bescheidener Anfang ist.

Den Konsumenten soweit zu bringen, dazu braucht es allerdings Erziehung, und zwar Erziehung am Einzelnen.

Es gilt die Freidorf-Idee ins Volk zu tragen. Nicht im Vorteil, den die Freidorf-Bewohner geniessen (ein Vorteil allerdings, wofür sie im tiefsten Herzen dankbar sind), liegt die Bedeutung dieser Stiftung des V. S. K. Freidorf soll Lehrbeispiel und Anschauungsunterricht für die praktische Entwicklung zur Vollgenossenschaft sein, und zeigen, dass es durch die Selbsthilfe möglich sein wird, noch andere Freidörfer und Genossenschaftsgemeinden zu schaffen.

Wie der Kapitalbildungsprozess mit Hilfe der proletarischen Sparatome vor sich geht und möglich ist, das will z. B. die «Batzenkasse» des Freidorfes demonstrieren.

Ich halte diese Aktion für so wichtig, dass ich es mir nicht versagen kann, darüber noch einige Gedanken zu äussern in der Hoffnung, in diesem oder jenem Verwalterherzen einen Funken zu entzünden, der in seinem Wirkungskreise zur Nachahmung treibt.

Es gibt Leute [1]), die es nicht gerne hören, wenn man vom Sparen spricht. Etwas auf die Seite zu legen, gar noch bei den heutigen hohen Preisen, erscheint manchem unmöglich, und er betrachtet es fast als Beleidigung, wenn man ihm zumutet, dennoch einen Versuch zu machen.

Die Ursache der ablehnenden Haltung liegt meistens darin, dass man meint, das Sparen lohne sich nur, wenn man aufs Mal grössere Beträge anlegen könne. Sie denken an die gewaltigen Ueberschüsse der grossen Handels- und Produktionsbetriebe und verzagen, wenn sie ihr karges Einkommen daneben setzen. Man vergisst dabei nur zu oft, was uns V. A. Huber vor allem lehrte, dass viele kleine Stücke auch ein Grosses ergeben, und dass auch die Rappen Macht erlangen, wenn sie regelmässig in den Sparhafen fliessen.

Diese Idee wollten wir auf Anregung Dr. Mundings auch im Freidorf verwirklichen. Das Sparen im kleinen ins Werk setzen, um auf diesem Wege zur sozialen Kapitalbildung im Grossen zu gelangen. Auf 1. Januar dieses Jahres trat die Freidorf Spar- und Hilfskasse in Aktion. Die Voraussetzung für das Gedeihen und die Kraftentfaltung der Organisation ist eine allgemeine Teilnahme seitens der Mitglieder der Siedelung. Um diese zu sichern, müssen die regelmässigen Beiträge nach der Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich schwächsten Glieder bemessen werden. Demgemäss hat jedes Mitglied pro Tag 10 Rappen (einen Batzen) beizutragen.

Heute haben die 150 Siedler-Familien bereits über 260 Batzen-Sparbüchli und ein Sparkapital von über 7000 Franken seit dem 1. Januar zusammengebracht.

Um der ganzen Sparaktion nach zwei Richtungen hin erzieherischen Charakter zu geben, wurde eine Einzugsorganisation geschaffen, deren Funktionen jugendlichen Personen beiderlei Geschlechtes anvertraut worden sind. Mit Begeisterung versehen die jungen Siedlerinnen und Siedler ihren Dienst. Beinahe spielend soll die Jugend frühzeitig an teilnehmende Mithilfe, Sparsamkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Verantwortung gewöhnt werden. Das Wohngebiet der Siedelungsgenossenschaft wurde zu diesem Zwecke in Quartiere geteilt, die je 10—15 Wohnungen umfassen. Jeder Einzüger erhält ein Quartier, das in bestimmten Zeiträumen gewechselt wird.

Die Siedler sollen jedoch trotz der kleinen Sparbeträge noch zur Opferwilligkeit erzogen werden. Nur die vollen Sparbeträge von je Fr. 100.— werden dem Siedler verzinst, die Zinsbeträge der Bruchteile von 70 Rappen pro Woche bis zu Fr. 100.— nach 2 Jahren und 9 Monaten regelmässigen Sparens fallen zur Verfügung der Siedelung, die die Zinserträgnisse für Erziehungszwecke, vor allem zur Aeufnung des Bibliothekfonds verwendet. Die heutige Sparbeteiligung zu Grunde gelegt, wird der Siedelung jährlich ein Betrag von rund Fr. 500.— zufliessen. Die Siedler selbst lernen erkennen, dass in relativ kurzer Zeit grosse Kapitalien zusammenströmen. Mit 300 Batzensparbüchlein von 150 Siedlern wird nach 10 Jahren bereits ein Sparkapital von ca. 150,000 Franken verfügbar sein, das nach 30 Jahren bis auf über 700,000 Franken ansteigen kann.

[1]) Vgl. dazu den Artikel: Organisation der Sparkraft im «Genossenschaftlichen Volksblatt» No. 49, 1920.

Dabei soll aber nicht stehen geblieben werden, auch diese Institution soll den übrigen Schweizer-Konsumenten Muster und Vorbild sein; daher wurde im Reglement weiter als Aufgabe der Kasse festgelegt, die Pflicht der Entwicklung der Organisation, als Muster und Vorbild für die konsum- und siedelungsgenossenschaftliche Bewegung. Die Siedler wollen nicht ruhen und rasten, bis ihr Beispiel im Schweizerland Nachahmung findet und die Batzen-Sparkräfte in eine einheitliche Organisation geleitet worden sind.

Welche Summen könnten da zusammenfliessen? Wenn sich die 360,000 Mitgliederfamilien des Verbandes schweiz. Konsumvereine an einer solchen Sparkasse beteiligen würden, so ergäbe sich ein Sparkapital mit Zins und Zinseszins.

von Fr.	36,000.—	pro Tag
» »	13,140,000.—	pro Jahr
» »	168,759,500.—	nach 10 Jahren
» »	443,548,000.—	nach 20 Jahren
» »	891,184,000.—	nach 30 Jahren und
» »	4,742,846,500.—	nach 60 Jahren.

Ist der Sinn zum Sparen innerhalb der konsumgenossenschaftlichen Organisation einmal geweckt, dann wird es ein Leichtes sein, die Rückvergütung als wichtigsten Hebel der sozialen Kapitalbildung zu erkennen und zu benutzen.

Der Jahresbetrag der Batzensparkassen der 360,000 organisierten Schweizerkonsumenten könnte wie gesagt Fr. 13,140,000.— betragen; ungefähr die Summe, die jährlich von den schweiz. Konsumvereinen ausgeworfenen Rückvergütungen.

Könnten diese beiden proletarischen Kapitalströme zusammenfliessen als Sparguthaben des einzelnen Konsumenten — und warum sollte es nicht möglich sein, wenn wir den Willen zum Erziehen haben — die Konsumvereinsbewegung könnte automatisch den Privatkapitalismus aufsaugen.

Könnten wir unsere Konsumenten so weit disziplinieren, dann hätten wir sie — wie ich kürzlich irgendwo gelesen habe — «an einer Ecke ihres Lebens unabhängig gemacht von der alten Welt, ihnen die Möglichkeit geboten, zu neuen gemeinsamen Lebensformen.»

In erster Linie müssen sich aber unsere Verwalter mit dem neuen, gewissen Geist erfüllen; von unseren Führern und ihrem Nachwuchs hängt die ganze Zukunft ab.

* * *

Es ist mir heute nicht ganz leicht geworden, zu Ihnen zu sprechen; es gibt aber Zeiten und Umstände, wo Bekennen Pflichterfüllung ist.

Wer nicht aus Liebe zu einer Sache für sie zu bangen und zu zittern vermag, der wird auch nie fähig sein, dafür Opfer zu bringen.

Meine Worte haben keinerlei persönliche Spitze, auch habe ich meine persönliche Meinung vorgetragen, die dazu dienen soll, eine ausgiebige Aussprache herbeizuführen über prinzipielle Fragen, von welchen die Zukunft unserer Bewegung abhängt.

Die christliche Genossenschaftsinternationale.

Fast zu derselben Zeit, wo in Basel der Internationale Genossenschaftskongress abgehalten wurde, tagte in Zürich ein Internationaler Kongress christlicher Genossenschaften. Es waren auf demselben zehn Länder vertreten: Italien, Frankreich, Belgien, Schweiz, Holland, Deutschland, Jugoslavien, Tschechoslovakei, Oesterreich und Ungarn. Präsident des Kongresses war Dr. Lanzerotti-Italien. Ebenfalls ein Italiener, Dr. Tomaso Cortis, aus Rom, berichtete über die Entwicklung zur Internationalen Confederation, die nun in Zürich geschaffen wurde. Im Dezember 1920 fand in Rom der erste Kongress christlicher Genossenschaften statt, es wurden keine bestimmten Beschlüsse gefasst, aber man betraute die Confederazione cooperativa Italiana mit dem weitern Studium für die Organisation der christlichen Internationale. Schon Ende April des laufenden Jahres wurde ein Kongress nach Innsbruck einberufen. Dort wurde in der Hauptsache die Frage einer internationalen Organisation behandelt und dann eine Kommission eingesetzt, die den in Aussicht genommenen Kongress von Zürich vorbereiten und für die Bildung einer christlichen Genossenschafts-Internationale die Vorarbeiten ausführen sollte. Die Beauftragten, unter ihnen die Herren Kanonikus Jung aus St. Gallen und Gottfried Braun aus Zürich, erledigten ihre Aufgabe so, dass die Internationale nun gegründet werden könne. Die erste Aufgabe der zu gründenden internationalen Organisation werde sein, alle die Entwicklung des Genossenschaftswesens im allgemeinen und der christlichen Genossenschaft im besonderen betreffenden Materialien zu sammeln, zusammenzufassen und weiter zu verbreiten, den Fortschritt der Genossenschaftsidee zu verfolgen, die genossenschaftlichen Studien zu bearbeiten, sowohl vom Gesichtspunkte der leitenden Prinzipien, als auch vom technischen und gesetzlichen Standpunkte aus. Mit Hilfe gleicher anderer Kräfte auf der gewerblichen und politischen Seite wird man die Macht eines internationalen Genossenschaftsverbandes studieren und verwirklichen können, um Vereinbarungen zwischen den Regierungen für die Entwicklung der Genossenschaft und für die Erleichterung des genossenschaftlichen Austausches zu erlangen.

Der Zweck der christlichen Genossenschaftsinternationale ist in Paragraph 1 der von der Vorbereitungskommission verfassten Statuten wie folgt umschrieben: «Die internationale Confederation ist eine Vereinigung der nationalen Genossenschaften, von Genossenschaftsverbänden aller Gattungen (Konsum-, Kredit-, Produktions-, Versicherungs-Genossenschaften) mit dem Zweck, die gesamte Volkswirtschaft aller Nationen nach christlichen Grundsätzen genossenschaftlich zu organisieren.»

In einem Referate über die christlichen Grundlagen der Genossenschaft interpretierte Kanonikus Jung diese Zweckbestimmung: «Ueberzeugt, dass Sittlichkeit die Trägerin und Führerin im Wirtschaftsleben sein muss.... ist es also selbstverständliche Forderung, dass wir eine internationale Genossenschaftsvereinigung auf die christlichen Sittengesetze stellen.» Es ist dann noch in langen Ausführungen die Rede von der göttlichen Mission, die das auf christliche Grundlage gestellte Genossenschaftswesen durch die Befreiung vom Materialismus erfüllen soll. Bezeichnenderweise wird gleichwohl noch eine Erklärung gegeben, die fast vermuten lässt, man fühle in der neuen Organisation doch einen schwachen Punkt, den es zu verstärken gelte. Im neunten Abschnitt wird nämlich gesagt:

«Aber — hört man rufen — eine christliche Genossenschaft ist eine Separation von den sogenannten neutralen Genossenschaften, ist Zerplitterungsarbeit! Ganz im Gegenteil: Der Geist ist

es, der lebendig macht! Die Form der Genossenschaft allein ist nicht haltbar, wenn nicht der wahre genossenschaftliche Geist — und das ist der christliche Geist — in ihr herrscht und regiert. Wir kommen also nicht, um zu separieren, sondern wir kommen wie der Bergführer zum verirrten Bergsteiger, um ihn auf die Spitze des Berges zu führen, wir kommen wie der Arzt zum Kranken, um ihn vom Fieberwahn der Neutralität zu retten. «Lasst euer Licht leuchten». Nach diesem Grundsatz wollen wir handeln und das Genossenschaftswesen vor dem Untergang retten, ihm die sittliche Kraft zurückgeben und ihm helfen, eine wirkliche Quelle des Segens und der Wohlfahrt unter den Menschen zu sein.»

«Siehe, ich habe die Welt überwunden», zitierte der begeisterte Interpret der Grundsätze der christlichen Genossenschafts-Internationale. Vielleicht ist es doch sehr wertvoll, dass auch noch die neutralen Genossenschaften für die Erreichung der genossenschaftlichen Ziele arbeiten. Die Zukunft wird ja zeigen, ob die Bilder vom Bergführer und vom Arzt Farbe zu behalten vermögen.

Der Confederation traten folgende 9 Staaten bei: Italien, Frankreich, Belgien, Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Jugoslavien, Tschechoslovakei, Holland. Die deutsche Delegation (des Reichsverbandes) hat sich Bedenkzeit erbeten, um erst mit den massgebenden Instanzen in der Heimat zu konferieren. Vermutlich bleibt diese bedeutendste Organisation vorzugsweise christlicher Konsumenten der neuen Internationale fern.

Das Zentralkomitee wurde nach Vorschlag der einzelnen Nationalverbände gewählt und Dr. Cortis in Rom als Generalsekretär berufen. Im Ausschuss sind vertreten: Präsident Dr. Lanzerotti, Vizepräsident Kanonikus Jung; Dr. Basay aus Laibach, Peseu aus Frankreich, Graf de Meeüs aus Brüssel.

Die Société coopérative de consommation „La Ménagère" in Vevey im Jahre 1920/21.

Noch in keinem Berichte, der uns bis heute zur Besprechung vorlag, kamen uns die äusserst ungünstigen Wirkungen des Preisabbaues auf das Rechnungsgebaren eines jeden wirtschaftlichen Betriebes so deutlich zum Bewusstsein, wie gerade bei dem uns jetzt beschäftigenden Bericht der Société coopérative de consommation «La Ménagère» de Vevey über das 27. Rechnungsjahr, umfassend die Zeit vom 1. März 1920 bis zum 28. Februar 1921. Ob diese Erscheinung darauf zurückzuführen ist, dass der Abschluss zwei Monate später liegt als bei der Grosszahl der Berichte, die uns bisher zu Gesichte kamen, oder ob gerade der Verbandsverein in Vevey unter der Krise in besonderem Masse zu leiden hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Darüber werden uns erst die weiteren im Laufe des Jahres 1921 abgeschlossenen Rechnungen sicheren Aufschluss geben. Soviel ist aber sicher, dass in der vorliegenden Rechnung der Ménagère von Vevey alle die Widersprüche der heutigen Wirtschaftsverhältnisse in der krassesten Weise in Erscheinung treten.

Ein Sinken der Kaufkraft der Bevölkerung, die die Ménagère zu versorgen hat, lässt sich noch keineswegs feststellen. Im Gegenteil: Der Umsatz zeigt trotz der starken Preisrückgänge nicht nur an der umgesetzten Menge gemessen, sondern sogar rein zahlenmässig eine beträchtliche Zunahme. Gegenüber nur Fr. 3,679,568.04 im Jahre 1919/20 beträgt er im Jahre 1920/21 Fr. 4,261,994.60, ist also um Fr. 582,426.56 oder 15,83% höher als im Vorjahre. Und das nicht etwa weil die Zahl der Läden oder der Betriebszweige eine Vermehrung erfuhr oder die Mitgliederzahl stark zunahm. Die Zahl der Betriebszweige und der Läden erfuhr keine Aenderung, und die Mitgliederzahl ist mit 5,830 am 28. Februar 1921 nur um 43 höher als am 1. März 1920. Der durchschnittliche Bezug eines Mitgliedes beträgt deshalb im Jahre 1920/21 Fr. 731.—, währenddem im Vorjahre sich nur ein Durchschnittsbetrag von Fr. 635.80 ergab. Im Gegensatz zu dieser Bewegung des Umsatzes steht dagegen die Veränderung des Reinüberschusses. Schloss das Rechnungsjahr 1919/20 mit einem Ueberschuss von Fr. 201,323.73 ab, so beziffert sich derjenige des Jahres 1920/21 nur noch auf Fr. 81,376.16, ist also bedeutend kleiner als die Hälfte.

Die Gründe dieses ungünstigen Ergebnisses sind in erster Linie im Preisabbau, in zweiter im ganz ungünstigen Abschluss der Molkerei, in dritter in der beträchtlichen, über die Umsatzvermehrung weit hinausgehenden Steigerung der Betriebskosten zu suchen. Die erste und dritte Erscheinung stehen mit den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen im engsten Zusammenhang und werden wieder verschwinden, sobald die gegenwärtige Krise überwunden ist. Dagegen hat der ungünstige Abschluss der Molkerei nicht unmittelbaren Zusammenhang mit der Abbaukrise, sodass hier, wenn nicht demnächst eine bedeutende Besserung eintritt, die Frage geprüft werden muss, ob überhaupt die Molkerei noch weiter aufrecht erhalten werden kann. Die Molkerei ist schon seit einer Reihe von Jahren das Sorgenkind. Indessen bestand doch immer die Hoffnung, die Verhältnisse würden sich über kurz oder lang bessern. Nun ist aber gerade das Gegenteil eingetreten, sodass im Interesse des Gesamtbetriebes eine Aenderung nach irgend einer Richtung zur unumgänglichen Notwendigkeit wird.

Auf die einzelnen Betriebszweige verteilt sich der oben angeführte Umsatz wie folgt: Waren Fr. 2,351,685.67, Molkerei Fr. 662,001.49, Bäckerei Fr. 445,336.43, Weine Fr. 405,300.46, Schuhwaren Fr. 284,965.50, Brennmaterialien Fr. 78,433.55, Arzneien Fr. 26,909.45, Bier Fr. 7,362.05. Mit Ausnahme der Schuhwaren verzeichnen zahlenmässig sämtliche Betriebszweige grössere oder kleinere Mehrumsätze. Für die Molkerei ist dieser Mehrumsatz allerdings nur für den Geldwert zu verstehen. Was die umgesetzte Menge anbetrifft, so ist diese gegenüber dem Vorjahre um 28,799 Liter kleiner, die Zunahme der Geldeinnahme somit nur auf die Erhöhung des Milchpreises zurückzuführen. Dagegen verzeichnet die Bäckerei eine Vermehrung des Brotumsatzes um 46,176 Kilogramm, des Kleingebäckes um 58,637 Stück und des Kuchenverkaufes um Fr. 4,853.01. Auch die Weinabteilung hat zwar einen kleinen Rückgang des Flaschenverkaufes um 863 Flaschen, dagegen eine Steigerung des offenen Verkaufes um 75,838 Liter zu verzeichnen.

Die Mitgliedergelder sind ausnahmslos angewachsen, und zwar die Spareinlagen um Fr. 72,173.— auf Fr. 739,370.75, die Obligationen um Fr. 42,900.— auf Fr. 312,140.— und die Konto-Korrenteinlagen um Fr. 41,946.10 auf Fr. 63,288.—. Die Konto-Korrenteinlagen werden zu 5, die Spareinlagen zu 5½ und die Obligationen zu 5½ bis 6% verzinst. Der gesamte

Rohüberschuss mit Einschluss des Vortrages vom Vorjahre beziffert sich auf Fr. 753,573.60 (Franken 737,017.15 im Vorjahre). Die gesamten Betriebskosten stellen sich auf Fr. 672,197.44 (Fr. 535,693.42), der Reinüberschuss auf Fr. 81,376.16 (Fr. 201,323.73). Infolge des bedeutenden Rückganges des Reinüberschusses musste begreiflicherweise auch die Rückvergütung beträchtlich herabgesetzt werden. Sie beträgt für Waren, Brot und Schuhwaren 3% (8% im Vorjahre), für Arzneien 6% (6%), währenddem auf Brennmaterialien (4%) und Milch eine Rückerstattung überhaupt nicht ausgerichtet wird. Für die Rückerstattung werden Fr. 80,473.40 verwendet. Weitere 830.— erhalten verschiedene Wohlfahrtsunternehmungen und der kleine Rest von Fr. 72.76 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Genossenschaftsvermögen kann begreiflicherweise eine Zuwendung nicht gemacht werden.

Ausser den bereits erwähnten freiwilligen Mitgliedereinlagen besitzt die Genossenschaft im wesentlichen an Betriebsmitteln die verschiedenen Reserven (Hauptfonds Fr. 200,000.—, Verfügungsfonds Fr. 27,083.75, Hilfsfonds Fr. 4,435.—), das Anteilscheinkapital (Fr. 61,263.90), die Hypotheken (Fr. 457,178.14), die Bankschulden (Fr. 280,883.—) und die Warenschulden (Fr. 184,392.72). Die gegen Ende des Betriebsjahres beschlossene Erhöhung der Anteilscheine von Fr. 10.— auf Fr. 100.— kommt in der oben erwähnten Anteilscheinsumme noch nicht zum Ausdruck, wird sich übrigens auch in den nächsten Jahren nur langsam bemerkbar machen, da für die Erhöhung eine lange Frist vorgesehen ist. Die wesentlichen Verwendungen dieser Mittel sind die Warenvorräte (Fr. 1,420,404.73) und die Liegenschaften (Fr. 701,423.65).

Die «Ménagère» in Vevey muss durch die Verhältnisse genötigt, ihre Mitglieder auf eine harte Belastungsprobe stellen. Sozusagen seit ihrer Gründung hat die Genossenschaft fast regelmässig auf die wichtigsten Waren eine Rückvergütung von 8% ausgerichtet. Diese Rückvergütung wurde dadurch sozusagen zur Gewohnheit. Es fragt sich nun, ob die Mitglieder für die plötzliche, ganz beträchtliche Herabsetzung das genügende Verständnis aufbringen. In Anbetracht der grossen Verdienste, die die Genossenschaft sich schon erworben hat, zweifeln wir nicht daran, dass die Mitglieder sich, wenn auch nicht gerade freudig, der harten Notwendigkeit fügen und ihre Genossenschaft in der schweren Zeit nicht verlassen werden.

Grundsätzliches zur Verfassung der eingetragenen Genossenschaft.

Wenn wir auch gewohnt sind, das Verfassungsrecht der eingetragenen Genossenschaft in seinem jetzigen Zustande als einen Komplex von Rechtssätzen zu betrachten, die mit einer gewissen Naturnotwendigkeit so formuliert werden mussten, wie es im Gesetze und in den Statuten geschehen ist, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass die Verfassung der eingetragenen Genossenschaft nur den Ausdruck einer der vielen an sich denkbaren Verfassungsarten ist. Tiefern Einblick in das Verfassungswesen der Genossenschaft kann man nur gewinnen, wenn man sich die an sich möglichen Verfassungen vergegenwärtigt.

I. Dass jede Genossenschaft in ihrem wirtschaftlichen Leben durch Gesetz und Statuten eingeschränkt ist, erscheint uns so selbstverständlich, dass der Ruf nach Beseitigung dieser Rechtsschranken wohl noch nie gehört worden ist. Und doch ist das Vorhandensein von Rechtsnormen, die das innere und äussere Leben der eingetragenen Genossenschaft regeln, an sich nichts Naturnotwendiges. Wir können uns vielmehr sehr wohl vorstellen, dass auch eine durch Rechtsnormen nicht beschränkte Genossenschaft leben und Erspriessliches leisten kann. An Stelle des Rechtes würde dann eben in jedem einzelnen Falle das freie Ermessen entscheiden, das ausschliesslich von Zweckmässigkeitserwägungen geleitet wird. Bei hoher Einsicht der Willensträger und überall vorhandenem guten Willen wird auch eine solche Korporation die gestellten Zwecke erreichen können. Aber in den meisten Fällen wird die grösste Gefahr bestehen, dass das planvolle Ermessen derjenigen, die für die Genossenschaft zu handeln berufen sind, in Willkür ausartet, die nicht mehr auf das Interesse der Genossenschaft, sondern hauptsächlich oder nur auf die eigenen egoistischen Vorteile bedacht ist. Daraus ergibt sich, dass diese Form der Genossenschaft (die Willkürgenossenschaft) nicht die Garantie bietet, dass die Zwecke der Genossenschaft auch wirklich erfüllt werden.

II. Diese Form ist daher im Leben noch nie verwirklicht gewesen. Vielmehr hat der Staat von jeher für die innerhalb seines Bereiches bestehenden Korporationen Rechtsnormen festgestellt, d. h. er hat die Macht der Genossenschaft rechtlich eingeschränkt und die Lebenssphäre der Mitglieder gegen Uebergriffe der Genossenschaft gesichert. Das Recht, sowohl das vom Staate geschaffene (Genossenschaftsgesetz) als auch das von der Genossenschaft selbst statuierte (Statuten) ist hiernach stets insofern von praktischer Bedeutung, als es der Lebenstätigkeit der Genossenschaft Sicherheit bietet und zugleich gewisse Schranken auferlegt. Nach beiden Richtungen hin bedeutet das Recht praktisch Verschiedenes. — Die Rechtsnormen regeln bindend die Organe der Genossenschaft, d. h. die Willensträger, die nach aussen oder nach innen für sie handeln. Die Funktion des Rechts besteht auf diesem Gebiete darin, die Sicherheit, Stetigkeit und Ruhe der genossenschaftlichen Tätigkeit im Verhältnis zu andern fremden Personen wie im Verhältnis zu den Mitgliedern zu ermöglichen; denn es ist einleuchtend, dass, wenn bald diese, bald jene Person die der Genossenschaft obliegenden Aufgaben erfüllen würde, bald ein Chaos von Unordnung hereinbrechen würde. Es müssen also bestimmte Personen oder Personengruppen ein für allemal bestimmt werden, welche berufen sind, für die Genossenschaft tätig zu sein. Diese Personen heisst man Organe. Naturgemäss kann sich das Recht auf diese Aufgabe nicht beschränken. Es muss vielmehr auch die Beziehungen der Genossenschaft zu andern Rechtssubjekten bindend regeln, d. h. Rechte und Pflichten aufstellen, die der Genossenschaft aus ihrer Tätigkeit erwachsen. Im Verhältnis zu andern Rechtssubjekten normiert das Genossenschaftsgesetz naturgemäss das Verhältnis zu den Genossenschaftsgläubigern, wobei es sein Augenmerk insbesondere darauf richtet, wie es zu halten ist, wenn die Genossenschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Was die Beziehungen zu den Mitgliedern anbelangt, so regelt das gesetzliche und statutarische Recht einerseits den Kreis der Leistungen, die die Genossenschaft den Genossen gegenüber zu

verrichten hat (z. B. Verteilung der Betriebsüberschüsse* usw.), anderseits den Kreis der Leistungen und Duldungen, die den Genossen im Interesse der Funktion der Genossenschaft auferlegt werden (z. B. Duldung einer gleichmässigen Erhöhung des sog. Geschäftsanteiles nach deutschem Genossenschaftsrecht usw.). Grundprinzip ist auf diesem Gebiete die Freiheit der Genossen, d. h. die Berechenbarkeit der Rechte und Pflichten des einzelnen Genossen der Genossenschaft gegenüber. Die Berechenbarkeit besteht aber darin, dass alle Verpflichtungen auf im Gesetz oder Statut enthaltene Normen sich zurückführen lassen,** und zwar nicht nur formell, sondern auch materiell, so dass nicht vieldeutige Generalklauseln, sondern nur spezielle eindeutige Bestimmungen die Normen abgeben dürfen. Denn nur so besteht eine Garantie für die Freiheit in dem oben angegebenen Sinne. Im Gegensatz zur Willkürgenossenschaft, in welcher überhaupt keine rechtlichen Vorstellungen über die Befugnisse der Genossenschaftsgewalt vorhanden sind, sprechen wir in diesem Falle sinngemäss von einer Rechtsgenossenschaft.

III. Die Rechtsgenossenschaft kann an sich wieder in mehrfacher Form in die Erscheinung treten. In ihrer einfachsten Form gestaltet sie sich so, dass die Genossenschaft von einem einzigen Organ geleitet wird, das nicht nur die Verwaltung ausübt, sondern auch die Statuten festsetzt und die Kontrolle handhabt. Aber eine derartige Form ist notwendig unvollkommen. In ihr fehlt die Sicherheit dafür, dass die Kontrolle ihre Aufgabe erfüllt. Das Organ, welches die Geschäfte führt, würde auch zu prüfen haben, welche rechtlichen Grenzen der Verwaltung gezogen sind. Diese Aufgabe ist aber psychologisch unerfüllbar. Tatsächlich müssten also in einer solchen Genossenschaft die Rechtsschranken, obwohl sie vorhanden sind, wertlos werden. Die Aufsicht und überhaupt die Verwirklichung des Prinzips der Rechtsgenossenschaft wäre nur eine scheinbare, während in Wirklichkeit die Gewalt innerhalb der Genossenschaft eine «absolute», alle Funktionen in sich vereinigende wäre. Diese Genossenschaft nähert sich praktisch der Willkürgenossenschaft, wenn sie auch von dieser begrifflich zu trennen ist. Ein Beispiel dieser absoluten Genossenschaft ist die frühere «universitas inordinata» des römischen Rechtes, bei welcher die Betätigung des Gemeinwillens in jedem einzelnen Falle durch Majoritätsbeschlüsse der Mitglieder erfolgte.

IV. Infolge der gekennzeichneten Umstände besteht in allen Gesetzgebungen das Bestreben, die Genossenschaftsaufgaben von einem Zusammenwirken mehrerer voneinander unabhängiger Willensträger besorgen zu lassen. Dieses Bestreben führt dahin, mehrere gleichgeordnete Organe zu schaffen, unter welche die verschiedenen innerlich unvereinbaren Grundtätigkeiten (Verwaltung, Gesetzgebung, d. h. Aufstellung des Statuts, und Kontrolle) verteilt werden. Dieser Grundsatz, der mit dem Schlagwort «Dualismus der Organe» gekennzeichnet wird, ist auch in der Schweiz verwirklicht, indem Geschäftsführung, Feststellung des Statuteninhalts und Kontrolle je verschiedenen Organen, von denen Vorstand (Verwaltungskommission), Generalversammlung (bezw. Genossenschaftsrat) und Aufsichtsrat die praktisch wichtigsten sind, zugewiesen sind. Einen Staat, der durch solche Einrichtungen die Erfüllung der Staatsrechtssätze zu gewährleisten sucht, bezeichnet ein fester Sprachgebrauch als «Verfassungsstaat». Es dürfte nicht unzweckmässig sein, bei diesem Sprachgebrauch eine Anleihe zu machen und für den Bereich unserer Betrachtung von «Verfassungsgenossenschaft» zu sprechen. Im weiteren Sinne hat zwar jeder Staat und überhaupt jede juristische (moralische) Person eine Verfassung, d. h. für sie handelnde Organe; im engeren Sinne aber schreibt man eine «Verfassung» nur demjenigen Staate bezw. derjenigen Genossenschaft zu, welche äussere Rechtsgarantien der genannten Art besitzt, der ausgebildeten, absoluten Rechtsgenossenschaft. Eine scharfe Grenze zwischen absoluter und Verfassungsgenossenschaft besteht freilich nicht, so wenig wie zwischen absolutem und Verfassungsstaat; denn die Verfassungsgenossenschaft kann sich in zahllose, mehr oder minder vervollkommnete Varietäten abstufen, je nachdem die Rechtsgarantieeinrichtungen sämtlich oder nur teilweise ausgebildet sind. Die Verfassungsgenossenschaft kann sich also in ihren niederen Stufen der absoluten Genossenschaft annähern. Immerhin lässt sich aber als Verfassungsgenossenschaft jede Genossenschaft bezeichnen, die durch irgendwelche Einrichtungen eine derartige Kontrolle der verwaltenden Organe ermöglicht, dass diese nicht nur eine scheinbare ist, sondern sich auch praktisch betätigt.

Die eingetragene Genossenschaft des schweizerischen wie des deutschen Rechts ist eine sehr hoch entwickelte Verfassungsgenossenschaft. Nicht nur sind die drei fundamentalen Tätigkeiten (Gesetzgebung = Statutenfestsetzung, Verwaltung = Geschäftsführung und Kontrolle) unter verschiedene Organe verteilt, sondern die einzelnen Funktionen, wenigstens Verwaltung und Kontrolle, sind ihrerseits wieder an eine Mehrheit von Organen verwiesen, so dass das Leben einer eingetragenen Genossenschaft sich in dem harmonischen Zusammenwirken einer ganzen Anzahl von Organen verwirklicht. Mit Recht kann man daher die eingetragene Genossenschaft als einen «kunstvollen Organismus» (Gierke) bezeichnen. Richtig ist allerdings, dass einzelne Organe in ihrer praktischen Betätigung hinter andern zurücktreten, aber das hindert nichts an der Tatsache, dass auch diese praktisch weniger bedeutsamen Willensträger als Organe der Genossenschaft angesehen werden müssen, die unter Umständen das Leben der Genossenschaft recht bedeutsam beeinflussen können. Man ist gewohnt, im Vorstande (Verwaltungskommission) das Organ der Verwaltung, in der Generalversammlung (bezw. im Genossenschaftsrat) das Organ der Gesetzgebung und im Aufsichtsrat das Organ der Kontrolle zu erblicken. Dies ist jedoch nur insofern richtig, als sie die bedeutsamsten Organe in der Ausübung der genannten Funktionen sind. Andere Organe machen ihnen aber Konkurrenz. So ist z. B. der Aufsichtsrat keineswegs auf die Kontrolle beschränkt, es sind ihm vielmehr durch die Statuten meist eine Reihe von Verwaltungsangelegenheiten überwiesen (vergl. Art. 705 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht in Verbindung mit § 41 des Statuts des A. C. V. Basel). Hinzu treten die Generalversammlung bezw. der Genossenschafts-

* Vergl. z. B. das Statut des A. C. V. Basel, § 12, Abs. 2, worin genau bestimmt wird, wie der Betriebsüberschuss unter die Mitglieder verteilt wird.

** Vergl. den Ausspruch Voltaires: la liberté c'est ne dépendre que des lois.

rat, Organe, die infolge ihres Rechtes, den Vorstand einzusetzen und zu entlassen (vergl. z. B. Gesetz über das Obligationenrecht Art. 708 und Statut des A. C. V. Basel § 31), die Macht und das Recht besitzen, der ganzen Verwaltung nach innen und nach aussen die Richtung und das ihr eigentümliche Gepräge zu geben. Hauptorgan auf dem Gebiete der Kontrolle ist der Aufsichtsrat, der die Recht- und Zweckmässigkeit der Geschäftsführung zu prüfen berufen ist (vergl. Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 705). Daneben ist aber im deutschen Genossenschaftsrecht jedem einzelnen Genossen bezw. dem Vorstande bezw. jedem einzelnen Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsrates ein Kontrollrecht beigelegt, insofern alle diese Personen berechtigt sind, Beschlüsse der Generalversammlungen wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts anzufechten. Eine analoge Bestimmung enthält das Schweizerische Obligationenrecht im Art. 708. So wichtig es ist, darauf in diesem Zusammenhange hinzuweisen, so ist anderseits doch zu beachten, dass dieses Kontrollrecht gegenüber demjenigen des Aufsichtsrates an Bedeutung verblasst, denn einmal bezieht es sich nur auf die Rechtmässigkeit, nicht auf die Zweckmässigkeit des Generalversammlungsbeschlusses, ferner ist es nicht zur Kontrollpflicht verdichtet und schliesslich sind ihm in § 51 des deutschen Genossenschaftsgesetzes noch weitere Schranken mehr untergeordneter Bedeutung gezogen, auf die hiermit, um die Ausführungen nicht zu weit auszudehnen, verwiesen wird.

V. Mit dieser Betrachtung ist das verfassungsmässige Wesen der eingetragenen Genossenschaft noch nicht völlig aufgedeckt. Es muss noch die Frage aufgeworfen werden, welches Organ zum «Träger der Genossenschaftsgewalt» erhoben ist. Unter diesem Träger der Genossenschaftsgewalt ist nicht ein Organ der gesamten Tätigkeit (für ein solches ist ja in einer Verfassungsgenossenschaft kein Raum), sondern das Organ der genossenschaftlichen Haupttätigkeit zu verstehen. Die wichtigste Tätigkeit äussert sich aber vor allen Dingen in dem Rechte zur Einsetzung und Entlassung der wichtigsten Funktionäre der Verwaltung, d. h. des Vorstandes. Denn aus diesem Rechte ergibt sich die Macht, der gesamten Verwaltung nach innen und nach aussen die Richtung zu geben. Da dieses Recht, sofern das Statut nichts anderes bestimmt, der Generalversammlung zusteht (vergl. Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 708), ist sie es, die grundsätzlich als das Organ der Direktive gebenden Verwaltung zu verstehen ist. Daraus ergibt sich zugleich das für unsere Betrachtung Wichtige, dass die eingetragene Genossenschaft eine demokratische Einrichtung ist. Die Genossenschaftsgewalt wird eben nicht von einem einzigen bevorrechtigten Mitgliede der Genossenschaft, auch nicht von einer abgeschlossenen Gruppe von bevorrechtigten Mitgliedern, sondern von einer nicht prinzipiell begrenzten Vielheit der Genossen ausgeübt. Weil die Genossen selbst die Regierungsgewalt ausüben, kann die eingetragene Genossenschaft als autokratische* Demokratie bezeichnet werden, d. h. die Genossenschaftsgewalt wird von den Genossen selbst, nicht von einer von ihnen gewählten Vertretung ausgeübt. Damit ist aber nicht gesagt, dass die eingetragene Genossenschaft in jeder Beziehung einen autokratischen Charakter tragen muss; denn es steht nichts im Wege, dass für gewisse Angelegenheiten durch das Statut der autokratische Charakter abgestreift und dafür eine repräsentative Demokratie eingeführt wird. In der Tat sind die Genossenschaften in weitem Umfange, insbesondere die Konsumgenossenschaften, dazu übergegangen, für viele Angelegenheiten an die Stelle der Generalversammlung eine von dieser gewählte Vertretung, einen sog. Genossenschaftsrat, zu setzen. Es hat sich im Laufe der Zeit bei den grossen Genossenschaften, insbesondere den Konsumgenossenschaften, deren Mitgliederbestand viele Tausende umfasst, und die ausserdem vielfach auch räumlich über die Stadt, in der sie ihren Sitz haben, hinausgewachsen sind, indem sie in zum Teil weit entfernt liegenden Orten Verkaufsstellen errichteten (Bezirkskonsumvereine), das Bedürfnis eingestellt, für einen Teil der Angelegenheiten, für welche sonst die Generalversammlung zuständig ist, den Genossenschaftsrat resp. die Delegiertenversammlung in Funktion zu setzen, der als beweglicheres Gebilde nach Massgabe des Statuts in grösserem oder geringerem Umfange die Funktionen des schwerfälligeren Apparates der Generalversammlung übernimmt. Weder das Schweizerische Obligationenrecht noch das deutsche Genossenschaftsgesetz befassen sich mit diesem Repräsentativorgan. In Deutschland bedurfte es daher erst einer Reichsgerichtstentscheidung, die ausdrücklich feststellte, dass dieses Repräsentativorgan zulässig ist. Neuerdings geht die Tendenz in den Kreisen der deutschen Genossenschaften dahin, ein Repräsentativorgan zu schaffen, das an die Stelle der jetzigen Generalversammlung tritt, so dass die heutige Generalversammlung völlig beseitigt würde und die Mitglieder auf das Wahlrecht zum Genossenschaftsrat beschränkt wären. In diesem Falle wäre dann die autokratische vollständig durch die repräsentative Demokratie ersetzt. Heute ist ein solches Organ weder in der Schweiz noch in Deutschland zulässig.* Erlaubt ist nur, dass nach dem Statut ein Genossenschaftsrat neben die Generalversammlung tritt, dem gewisse Verwaltungsfunktionen überwiesen werden. Es können aber nicht alle Befugnisse der Generalversammlung auf ihn übertragen werden. Durch die in Deutschland geplante Revision des Genossenschaftsgesetzes soll nun ein Organ geschaffen werden, das die heutige Generalversammlung völlig beseitigt. Ist das Gesetz einmal in dieser Weise geändert, dann wird es in organisatorischer Hinsicht die Brücke bilden zwischen privatem und öffentlichem Assoziationsrecht. Während heute die privatrechtlichen Korporationen ausnahmslos autokratische Demokratien sind, wird in Deutschland in Zukunft eine Zweiteilung stattfinden, indem auf dem Gebiete des Privatrechts grundsätzlich zwar die autokratische Demokratie vorherrscht, wichtige Gebilde aber, nämlich die grossen Genossenschaften, ausnahmsweise den Typ der Repräsentativdemokratie aufweisen, wie ja auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes beide Erscheinungsformen vertreten sind, nur mit dem Unterschiede, dass das, was auf dem Gebiete des Privatrechts Ausnahme sein wird, hier die Regel darstellt.

Dr. K. Maier, Hamburg.

* autos (griechisch) = selbst, kratos (griechisch) = Herrschaft.

* *Anmerkung der Redaktion.* Diese Auffassung unseres Mitarbeiters ist irrtümlich. In der Schweiz kann eine Genossenschaft heute schon ohne Generalversammlung funktionieren; in der Praxis tun dies z. B. die Schweizerische Volksbank und unser Verbandsverein, der L. V. Z.

Eisenbahner und A. E. V.

Auf die unzweideutige Absage, welche im «Eisenbahner» von einigen Mitgliedern des Schweizerischen Zugspersonalvereins der Allgemeinen Einkaufsvereinigung erteilt wurde, wird in der letzten Nummer des genannten Blattes geantwortet. Da die Auseinandersetzungen im Organ des schweizerischen Eisenbahnerverbandes einen prinzipiellen Hintergrund zeigen — sie drehen sich um die Konsumvereinsbewegung — bringen wir die bezügliche Antwort, sowie die abermalige Nachschrift der Redaktion des «Eisenbahner» unsern Lesern zur Kenntnis. Sie lautet unter Weglassung einer unwesentlichen Einleitung:

«Der Einsender stellt die Anhänger der AEV als Schädlinge der Gewerkschaftsbewegung und als Materialisten hin, bedenkt dabei jedenfalls nicht, dass diese Schädlinge und Materialisten die AEV gründeten, weil sie das Parasiten- und Schmarotzertum im Genossenschaftswesen nicht mehr mitansehen konnten. Der Schreiber dies kennt z. B. eine grosse Anzahl guter Gewerkschafter, die keine Materialisten, sondern Idealisten und auch treue Anhänger der AEV sind, die auch das Mittel der Genossenschaft zur Erreichung einer bessern Gesellschaftsordnung nicht verschmähen. Die Bestimmung in den Statuten, wonach die ersten zehn Jahre kein Wechsel in der Leitung vorgenommen werden dürfe, hat ihren berechtigten Grund darin, weil dadurch verhindert wird, dass sich Elemente hineindrängen, die ein Interesse daran haben, die AEV auf falsche Bahnen zu leiten.* Wie es schon öfter vorgekommen, nicht nur im Genossenschaftswesen, sondern auch in Gewerkschaft und Politik.

Mich weiter über die Auslassungen des Einsenders und über die Prinzipien der Genossenschaft überhaupt einzulassen, finde ich nicht im Interesse unseres Verbandes, denn schon die betr. Einsendung lässt darauf schliessen, dass an eine sachliche Auseinandersetzung nicht zu denken ist, weshalb eine Polemik im Verbandsorgan besser unterbleibt. Bis jetzt haben sich auch verschiedene politische Ansichten in unserem Verbande gefunden, ohne dass die einen oder andern in unserem Organ angegeifert wurden. Sollte das über genossenschaftliche Fragen nicht auch so gehalten werden? Nur das Eine möchte ich dem Einsender zu Gemüte führen, nämlich die Rede von Bundesrat Schulthess anlässlich des Kongresses in Basel, wo er dem Konsumverein den Dank aussprach für die Rücksichtnahme auf die Privatwirtschaft. Ergo, was nützt dem Arbeiter eine grosse Organisation, die die Geschäfte der Bourgeoisie besorgt?

Wenn der Einsender gegen die Missstände in bezug auf Nebenbeschäftigung im allgemeinen ankämpfen will, findet er im Schreiber dies einen Mitkämpfer, aber nur einseitig herausgreifen, von der Sache abweichen, um als Mittel zum Zweck zu benützen und einen Zankapfel in unser Gewerkschaftsorgan zu tragen, das halte ich nicht im Interesse unserer Einheitsorganisation.

Auch in Konsumvereinen betätigen sich noch Eisenbahner, um sich Nebeneinkommen zu ergattern, also auch dort den Hebel ansetzen, werter Kollege, und ein offenes Wort für alle sprechen, dann wirst du auch wirklich ernst genommen.

Auch ein Mitglied des SZPV.

Da die Redaktion des «Eisenbahner» dieser Schimpferei eine sachliche Entgegnung zuteil werden lässt, dürfen wir eine allgemeine Zurückweisung unterlassen. Dagegen müssen wir doch feststellen, dass sich in der von Bundesrat Schulthess am Internationalen Genossenschaftskongress gehaltenen Rede keine Stelle findet, die so ausgelegt werden darf, wie es in den vorstehenden Auslassungen geschieht, indem gesagt wird, der V. S. K. habe «die Geschäfte der Bourgeoisie» besorgt. Es ist denn doch etwas anderes, ob nach anderer Seite Gerechtigkeit geübt wird, oder ob die Geschäfte dieser andern Seite besorgt werden. Verdrehungen so gesuchter Art werden kaum hinreichen, die schiefe Sache der A. E. V. in eine bessere Stellung zu bringen. Im übrigen wollen wir das Wort der Redaktion des «Eisenbahner» lassen. Sie erklärt, dass die Ausführungen des Einsenders auf den Kern der Sache nicht eingehen, und gibt ihm dann folgende Belehrungen:

«Es handelt sich um das *Prinzip* des *Genossenschaftswesens*. Die AEV ist seinerzeit gegründet worden, als einige unerfreuliche Zustände im Lebensmittelverein Zürich Anlass zur Kritik gaben. Mit solchen Vorkommnissen werden wir immer zu rechnen haben, nicht nur im Genossenschaftswesen, sondern auch anderswo. Deswegen aber sich von einer Sache abzuwenden, die man als gut befunden hat und deren Grundgedanken man auch nicht verleugnet, ist völlig falsch. Der überzeugte Genossenschafter wird im Gegenteil alles daran setzen, um durch seine rege Mitbetätigung tatsächlich vorhandene Missstände zu beseitigen. Die Genossenschaftsbewegung in eine Parallele zu setzen mit der Politik, wie dies der Einsender tut, ist nicht angängig. Die Genossenschaft stellt sich, wie die freie Gewerkschaftsbewegung, auf den Boden religiöser und politischer Neutralität, sie ist eine rein wirtschaftliche Bewegung. Von diesem Gesichtspunkt aus muss sie gewertet werden.

Nun irrt der Kollege, wenn er glaubt, dass sich der «Eisenbahner» nicht mit der Genossenschaftsbewegung befassen sollte. Gewiss ist das nicht seine Hauptaufgabe, aber der Sache muss nach Möglichkeit unsere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wir rufen, was uns bei diesem Anlass am Platze und sehr zweckdienlich scheint, den an der Gründungs-Abgeordnetenversammlung des SEV mit Bezug auf das Genossenschaftswesen einstimmig gefassten Beschluss in Erinnerung:

«Durch die Gründung der Einheitsorganisation bringt die schweizerische Eisenbahnerschaft ihre Erkenntnis von der grossen Bedeutung der Zusammenfassung ihrer produktiven Kräfte zum Ausdruck. Die Lebensinteressen des werktätigen Volkes erfahren auch durch die Organisation seiner Konsumkraft wesentliche Förderung, indem durch die moderne Konsumgenossenschaft die Warenvermittlung ohne Gewinn, jedoch unter Gewährung vorbildlicher Arbeitsbedingungen an das Personal und zu einem in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten gerechten Preise erfolgt. Genossenschaft und Gewerkschaft ergänzen einander in vorteilhafter Weise. Wie bei der Gewerkschaftsorganisation, bedingen auch in der Genossenschaftsbewegung die Massen und ihre Treue zu der Sache den Erfolg. In der Einheit liegt auch hier die Kraft, und darum fordert die erste Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Eisenbahnerverbandes die Kollegen im ganzen Lande auf, sich den bestehenden, im Verband schweiz. Konsumvereine zusammengefassten Konsumvereinen und Genossenschaften anzuschliessen und durch ihre genossenschaftliche Treue dieser Bewegung den vollen Erfolg auch für die Zukunft zu sichern.»

Wie wir als freie Gewerkschafter nur eine Gewerkschaftsbewegung anerkennen, gibt es für den aufrichtigen Genossenschafter nur eine Genossenschaftsbewegung. Jede Absplitterung aus irgendwelchen Gründen muss als schädlich bekämpft werden. Damit wollen wir keineswegs sagen, dass in der heutigen Genossenschaftsbewegung alles so sei, wie es sein sollte. Aufgabe der Mitglieder ist es, für die Beseitigung von Zuständen und Verhältnissen zu wirken, die als schädigend bezeichnet werden müssen.»

Die im letzten Satze von der Redaktion des «Eisenbahner» ausgesprochene Meinung halten wir für richtig. Nur durch Mitarbeit, die aus dem ehrlichen Bestreben kommt, das Beste zu schaffen, lassen sich unzureichende Zustände beseitigen und weitere Fortschritte erzielen. In der Konsumvereinsbewegung soll nicht der Dünkel herrschen, der da meint, das bisher Erreichte bedeute die Vollkommenheit, aber ebenso sollten die Anhänger der Bewegung darauf verzichten können, das Erreichte zu verkleinern. Unterbleiben solche Liebhabereien auf beiden Seiten, so wird ein erspriessliches Zusammenarbeiten möglich werden.

*) Diese Logik ist ja sehr einfach, aber sie hat den Nachteil, dass sie dem freien genossenschaftlichen Geiste ganz widerspricht. *(Die Red.)*

Volkswirtschaft

Der schweizerische Getreidebau zeigt im Jahre 1921 gegenüber 1920 einen erheblichen Rückgang. Betrug die Anbaufläche für Brotfrucht im letzten Jahre noch 95,330 ha, so ist sie im Jahre 1921 auf 89,490 ha gesunken. Gegenüber 1918 ist der Rückgang weit beträchtlicher, denn die Anbaufläche für

Brotfrucht betrug damals 115,222 ha, also rund 20,000 ha mehr als in diesem Jahre. Der Rückgang ist am stärksten beim Sommergetreide und dann beim Winterweizen. Seit 1918 ist der Rückgang am grössten in denjenigen Gebieten, wo vor dem Kriege fast kein Getreide mehr gebaut wurde, so in den Urkantonen und in der Ostschweiz. Im Kanton St. Gallen beträgt der Rückgang über 70 Prozent. Im Kanton Appenzell dürfte der Getreidebau bald wieder ganz verschwunden sein. Bern und Freiburg haben eine Verminderung des Weizenbaues, dagegen eine Vermehrung des Roggenbaues. In der Westschweiz ist die Abnahme des Getreidebaues verhältnismässig geringer als in der deutschen Schweiz. Alles deutet darauf hin, dass die Abnahme des Getreidebaues in den nächsten Jahren noch beträchtlich fortschreitet.

Die monopolisierten Lebensmittel. Der Bundesrat hat sich mit der Frage des Ernährungsamtes und der Preise der monopolisierten Lebensmittel befasst. Er nahm einen Bericht von Ernährungsdirektor Dr. Käppeli entgegen. Der Bericht geht an die Neutralitätskommission. Bevorstehend ist eine Herabsetzung der Preise der monopolisierten Lebensmittel, die z. B. für Zucker 15—30 Cts. per Kilo, für Benzin 20 Cts. betragen soll.

Zolltarifkommission und provisorischer Zolltarif. Am 13. und 14. September tagte in Sitten die Zolltarifkommission des Nationalrates und Ständerates. Bundespräsident Schulthess und Bundesrat Musy nahmen an den Beratungen teil. Nach gemeinsamer Diskussion des vom Bundesrat beschlossenen, am 13. Februar aufgestellten provisorischen Zolltarifes trat die nationalrätliche Kommission zu einer Sondersitzung zusammen und beschloss mit 15 gegen 5 Stimmen, in zustimmendem Sinne von dem Tarif und dem beiliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen. Eine erste Minderheit wird dem Nationalrat empfehlen, von den Zollerhöhungen in ablehnendem Sinne Kenntnis zu nehmen, während eine zweite Minderheit vorschlagen wird, vorläufig ohne jede Stellungnahme Kenntnis zu nehmen. Die Kommission wird sich am 23. September in Bern neuerdings versammeln zur Diskussion des Berichtes des Bundesrates über die Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen und die Zuschläge auf die Kursdifferenz.

Aus unserer Bewegung

Jona *(St. Gallen.)* (Eingesandt.) Die am 27. August in der Krone, Kempraten, stattgefundene ordentliche Jahresversammlung der Konsumgenossenschaft Jona gestaltete sich bei einer Teilnehmerzahl von ca. 170 Mann (was als sehr guter Besuch zu bezeichnen ist) eher zu einem festlichen Anlasse, als zur schablonenmässigen Traktanden-Abwandlung. Der offiziellen Eröffnung vorgängig erklangen zwei prächtige Musikvorträge der Feldmusik Jona, welche jeweils in uneigennützigster Weise ihre Mitwirkung anbietet. Die sodann folgende Erledigung der Traktanden vollzog sich unter der bewährten Leitung des rührigen Präsidenten, Herrn J. Bühler, in zustimmendem Sinne. Wohl das beliebteste Traktandum ist jeweils die Auszahlung der Zins- und Rückvergütungen. Trotz der schwierigen Geschäftslage des verflossenen Rechnungsjahres 1920/21 konnten Fr. 23,911.— zu 8% des zuschlägigen Warenbezuges den Mitgliedern ausbezahlt werden, und dieses ist ein sehr schönes Resultat, das von einsichtiger Verwaltung zeugt. Bei den statutarischen Wahlen erfolgte auf definitive Ablehnung einer Wiederwahl des Vizepräsidenten, Herrn Jos. Raimann, eine Neuwahl, die auf Herrn Emil Winiger, Webermeister in Jona, bisheriger Rechnungsrevisor, fiel. Letzterer wurde ersetzt durch Herrn Jos. Winiger-Hinder, Schlosser. Dass die Konsumgenossenschaft Jona sich des steten Wachstums erfreut, erzeigt die Aufnahme von 25 neueingetretenen Mitgliedern, womit die Zahl der letzteren auf 306 angewachsen ist. Ein die Genossenschaft ehrender Beschluss erfolgte in Traktandum 6, durch welchen den Angestellten der Konsumgenossenschaft Jona ohne Rücksicht auf die Dauer der Anstellung jährlich eine Woche bezahlter Ferien zugesprochen wurde. Die Abwicklung vorerwähnter Traktanden wurde angenehm unterbrochen durch flotte Musikvorträge der Feldmusik, sowie durch gesangliche Darbietungen des Männerchors Jona. Der vom Präsidenten in seinen Schlussworten bekundete Dank an die beiden rührigen Vereine war wohlverdient. Ueber den offiziellen Teil hinaus blieben die Besucher der Tagung bei Musik und Gesang noch beieinander, bis schliesslich die Zeit für alle zum Aufbruch mahnte.

Ein Genossenschafter.

Konsumverein Trogen-Wald-Speicher. (O.-Korr.) Unsere Konsumgenossenschaft kann wieder auf ein Jahr gedeihlicher Entwicklung, sowie auch auf ein gelungenes Probejahr zurückschauen. Bekanntlich wurde schon seit einem Jahrzehnt eine Reorganisation des Geschäftsbetriebes angestrebt in der Weise, dass eine *Belastung* der Verkäufer und ein *zentraler* Einkauf der Waren stattfinde, sowie auch dass die Verantwortung für den Geschäftsbetrieb voll und ganz von den Verwaltungsbehörden, vorab von der Betriebskommission, übernommen werde, die, statt nur 4—6 Sitzungen im ganzen Jahre, mindestens alle 14 Tage zusammenkommen müsse zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Obwohl schon in den Statuten von 1911 diese Grundsätze bereits niedergelegt sind, wurde diese Reorganisation, speziell von den Vereinsbehörden, mit einer Hartnäckigkeit bekämpft, die unbegreiflich war. Da der Hauptinitiant zufällig der sozialdemokratischen Partei angehört, verbreiteten seine Antipoden lange Zeit mit Erfolg die Behauptung, dieser wolle den Konsumverein in ein parteipolitisches Fahrwasser ziehen, und demselben seine sozialistischen Ideen aufzwängen. Erst als ihm auch politisch andersgesinnte Genossenschafter zur Seite standen, die sich davon überzeugt hatten, dass es sich um *nichts anderes* als um eine *notwendige Reorganisation der Geschäftsführung* handle, dass die Verantwortung für die Geschäftsführung *nicht* den Genossenschaftsangestellten *überbunden bleiben* dürfe, und dass notwendigerweise *die Belastung* derselben — obwohl diese bis jetzt treu zur Genossenschaft gestanden seien — eingeführt werden müsse, war die letztjährige Hauptversammlung fast einstimmig dafür zu gewinnen, die *Belastung der Verkäufer* und den *gemeinsamen* Einkauf durch einen *Einkäufer probeweise* für *ein Jahr* einzuführen. Gleichzeitig ist vom Kassier dann auch die doppelte Buchhaltung eingeführt worden. Die Einkäuferfrage wurde schliesslich glücklich gelöst, und der neue Einkäufer widmete sich seiner Aufgabe mit aller Sorgfalt und Hingebung. Er führt eine genaue Kontrolle über den Eingang der Waren, über die Zuteilung derselben an die verschiedenen Filialen, und setzt im Einverständnis mit der Betriebskommission die Verkaufspreise fest. Die Betriebskommission hält regelmässig alle 14 Tage Sitzung, an der vom Einkäufer über die Wareneingänge berichtet und Kompetenzen für neue Warenbestellungen eingeholt werden, wobei der V. S. K. nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Der Einkäufer hält jede Woche eine Zusammenkunft mit den Verkäufern und ist auch durch das Telephon mit diesen verbunden. Bei einer Reihe von Artikeln kann nachgewiesen werden, dass bei grösseren Einkäufen und Lieferungsabschlüssen bis 5, ausnahmsweise bis 10% Extrarabatt erteilt werden. Die volle Ausnützung dieser Vorzugspreise wird zum Teil jedoch durch den Umstand gehemmt, dass infolge der Preisschwankungen noch wenig grosse Abschlüsse gemacht werden können. Die Dienste des Einkäufers dürfen gerade für das verflossene Jahr als doppelt wertvoll bezeichnet werden. Es lassen sich die Vorteile allerdings nicht durchwegs zahlenmässig nachweisen, aber in Zeiten des Preisabbaues ist eben Vorsicht beim Einkaufen besonders am Platze.

Im gedruckt an die Mitglieder verteilten Jahresbericht pro 1920/21 sind vom *neuen* Präsidenten, dessen Name mit demjenigen des Hauptinitianten für die Reorganisation des Geschäftsbetriebes zusammenfällt, einleitend folgende Feststellungen gemacht worden: *Nicht* um Nörgeleien, *nicht* um parteipolitische Experimente, *nicht* um unnötige und kostspielige Beamtungen einzuführen, handelte es sich dabei, sondern um *Ausführung* schon längst *in den Statuten niedergelegter Grundsätze*, nach denen die Verwaltungs- und die Betriebskommission die *volle* Verantwortung für die Geschäftsführung zu übernehmen haben, statt dass auch fernerhin die ausführenden Genossenschaftsorgane damit belastet werden. Heute wissen wir zu jeder Zeit, wieviel Waren jede der drei Filialen beherbergt und wie gross der gesamte Warenbestand ist.

Unerwarteterweise hat der Warenumsatz eine Steigerung von Fr. 33,728.95 erfahren; er ist von Fr. 638,665.69 auf Fr. 672,394.64 angewachsen. Die höchsten Warenbezüge betragen in Trogen Fr. 3800.—, 3300.—, 2700.—; in Wald Fr. 2057.—,

1730.—, 1619.—; in Speicher Fr. 1846.—, 1698.—, 1573.—. Die Mitgliederzahl ist von 1230 auf 1259 angewachsen. Davon entfallen auf Trogen 463, Wald 370, und Speicher 456 Mitglieder. Unsere Reserven betragen insgesamt Fr. 59,316.79 und sind vollständig gesichert. Es entfallen auf den Reservefonds Fr. 38,601.31, auf den Baufonds Fr. 16,563.77, und auf den Dispositionsfonds Fr. 4151.71.

Die Verwaltungskommission erledigte ihre Geschäfte in 15 Plenar- und einigen Subkommissionssitzungen, und die Betriebskommission in 26 vollzählig besuchten Sitzungen.

Um stets auf dem laufenden zu bleiben, wurden die Delegiertenversammlungen des Kantonalverbandes in Speicher und St. Gallen, die Kreiskonferenzen in Wil und Weinfelden, sowie die Verbandsdelegiertenversammlung in Luzern beschickt. — Unser Warenbezug vom V. S. K. betrug im Jahre 1920 257,072.90 Franken gegenüber Fr. 193,091.25 im Vorjahre.

Der gedruckten Jahresrechnung entnehmen wir folgende Zahlen. Die Aktiven belaufen sich auf Fr. 205,315.—, die Passiven auf Fr. 144,918.38; es ergibt sich somit ein Brutto-Betriebsüberschuss von Fr. 60,396.62. An die drei Verkäufer samt Gehilfinnen wurden pro 1920/21 an Gehalt und Umsatzprämien Fr. 20,057.41, an die Verwaltungs- und an die Betriebskommission pro 1919/20 zusammen (Kassier inbegriffen) Fr. 3000.— Entschädigung bezahlt. Die Landes-, Gemeinde-, Kriegssteuer und Alkoholsteuer erforderten den Betrag von Fr. 14,175.55. Der gesamte Unkostenkonto beläuft sich auf Fr. 33,963.37 = 5,33 % des gesamten Umsatzes. Die Verwaltungs- und die Betriebskommission bezogen zusammen 0,47 %.

Die am 28. August im Gasthaus zum Schäfli in Wald abgehaltene Hauptversammlung genehmigte den Jahresbericht, das ausführliche Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung, sowie die Jahresrechnung, umfassend den Zeitraum vom 1. Juli 1920 bis 30. Juli 1921. Letztere auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission. Ebenso wurde dem Antrag der Verwaltungskommission auf Ausrichtung einer Rückvergütung von 9% zugestimmt. Ebenfalls glatt genehmigte die Versammlung die Anträge betr. die Entschädigung der Verwaltungs- und der Betriebskommission pro 1920/21 im Betrage von Fr. 4000.—, und für den Einkäufer pro 1920/21 ab 1. Oktober im Betrage von Fr. 2000.—. Für das Jahr 1921/22 erhält dieser Fr. 2400.—.

Sodann wurde nahezu einstimmig beschlossen, es sei der Geschäftsbetrieb des Konsumvereins nun definitiv so weiter zu führen, wie im abgelaufenen Probejahr, und es soll wieder ein Verkäufer mit dem gemeinsamen Einkauf betraut werden. Die Wahl des Einkäufers ist, wie die Wahl der Verkäufer, der Verwaltungskommission übertragen; ebenso die teilweise vorzunehmende Statutenrevision.

Die in der Verwaltungs- und in der Geschäftsprüfungskommission verbleibenden Mitglieder, samt Präsident und Kassier, wurden bestätigt und für den aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Herrn Schiess zum Löwen in Speicher in die Verwaltungskommission *neu* gewählt Herr *Robert Knöpfel,* Landwirt, Speicherschwende. Als neuer Rechnungsrevisor, für den zurückgetretenen Richter Kern, beliebte Herr Hans Sonderegger, Sticker, Speicher, und als neuer Stellvertreter für Gerichtspräsident Eisenhut, Herr Gerichtsaktuar Zähner, Trogen.

Mit der Entschädigung der Verkäufer und dem Zinsfuss für die Obligationen bleibt es wie im Vorjahre. An Liebesgaben werden wieder Fr. 600.— verabreicht und gleich verteilt wie letztes Jahr. Mit der Wahl des Gasthauses zur «Krone» in Trogen war das letzte, zugleich 14. Traktandum erledigt, und es konnte die friedlich verlaufene Versammlung — die einen Markstein bildet in der Geschichte des Konsumvereins Trogen-Wald-Speicher — nach zweistündiger Dauer vom Vorsitzenden mit einem freudigen Gefühl der Genugtuung für seine nützliche Vorarbeit zur Reorganisation des Geschäftsbetriebes, geschlossen werden.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 16. September 1921.

Von verschiedenen Verbandsvereinen erhielten wir die Mitteilung, dass sie von der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie ein Zirkular erhielten, mit dem Ersuchen, sich an dem verhängten Boykott über die Produkte der Schokolade-Fabrik Peter-Cailler-Kohler A.-G. zu beteiligen. Diese Vereine ersuchten uns um unsere Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

Die Verwaltungskommission stellt sich auf den Standpunkt, dass sich unsere Verbandsvereine ausschliesslich nur unserer Eigenmarke «Co-op» bedienen sollten, sodass die Frage der Stellungnahme zum Boykott für alle diejenigen Vereine, die nur unsere Eigenmarke führen, von selbst ausser Betracht fällt.

An die Regionalversammlung der Association suisse des Gérants de coopératives, welche Montag, den 19. September 1921 in Lausanne stattfindet, werden die Herren Maurice Maire, Mitglied der Verwaltungskommission, Henri Pronier, Redaktor der «La Coopération» und Ch. Mutschler, Redaktor des «Coopérateur suisse» abgeordnet.

Den Statuten des neugegründeten Konsumvereins Oberurnen wird die Genehmigung erteilt, unter dem Vorbehalt, dass im Liquidationsfalle die Verteilung des Reservefonds in jedem Falle ausgeschlossen ist.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 20. September 1921.

1. Der Vorstand des **Kreisverbandes IIIb** (Oberwallis) hat in Rücksicht auf die gegenwärtigen Fahrtenplanverhältnisse vorgängig der Kreispräsidentenkonferenz die diesjährige Herbstkreiskonferenz auf Donnerstag, den 29. September 1921, festgesetzt.

Die Verwaltungskommission hat beschlossen, an diese Konferenz den Präsidenten der Verwaltungskommission, Herrn **B. Jæggi,** abzuordnen.

2. Ferner teilt der Vorstand des **Kreisverbandes VIII** mit, dass er die Herbstkreiskonferenz auf Sonntag, den 23. Oktober 1921, in Aussicht genommen habe.

Auf Wunsch des Kreisvorstandes wird an diese Konferenz Herrn **Dr. Henri Faucherre** abgeordnet.

3. Die **genossenschaftliche Frauenzentrale** teilt mit, dass sich an der anlässlich des Internationalen Genossenschaftskongresses stattgefundenen internationalen Frauenkonferenz in Basel ein **permanenter Ausschuss** der genossenschaftlichen Frauenzentrale gebildet hat, an dessen Spitze **Frau Emmy Freundlich** in **Wien** steht. Dieser Ausschuss hat den Zweck, Verbindungen mit allen genossenschaftlichen Frauenorganisationen herzustellen. Zu diesem Behufe gelangte dieser Ausschuss an uns mit dem Ersuchen, ihm eine in unserem Lande bestehende Frauenorganisation zu nennen. Der Ausschuss der genossenschaftlichen Frauenzentrale wurde auf die neulich ins Leben gerufene **genossenschaftliche Frauenzentrale der Schweiz in Zürich** verwiesen.

Die uns gleichzeitig von genanntem Ausschuss übermittelten Berichte über die stattgefundene internationale Frauenkonferenz sind dem II. Departement zur beliebigen Verwendung übermittelt worden.

Mitteilungen der Redaktion

An Mehrere. Die Berichte aus den Vereinen werden in der Reihenfolge wie die Jahresberichte einlaufen, nach und nach veröffentlicht. Wir bitten also um etwas Geduld.

Der Bericht über die Frauenversammlung vom 23. August wurde von einem unserer Mitarbeiter für die «Nationalzeitung» verfasst und dann dieser für den «Konsumverein» (No. 36) entnommen.

Redaktionsschluss: 22. September 1921.

Die

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

bietet den Genossenschaftern Gelegenheit zu **billigen Prämien** und unter **günstigen Bedingungen** durch den Abschluss einer

Lebensversicherung

für die eigenen späteren Tage und für die Zukunft der Angehörigen vorzusorgen.

Genossenschafter, die für ihre **Kinder,** sei es als Aussteuer oder für die Erlernung eines Berufes, etwas beiseite legen können, greifen mit Vorteil zu der von der Schweiz. Volksfürsorge vor kurzer Zeit neu eingeführten

Kinderlebensversicherung

Prospekte sind erhältlich und Auskunft wird erteilt bei den Verwaltungen der Konsumvereine, sowie bei der Zentralverwaltung der Schweiz. Volksfürsorge, Tellstrasse 58, Basel

Die
Bank-Abteilung des V. S. K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**
jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

4½%;

b) in **Depositen-Rechnung**
in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

5%;

c) **Obligationen**
werden abgegeben je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf **3** und **5 Jahre** fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.), zu

6%.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.